

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

IIV Mikrofinanzfonds

ISINs: DE000A1143R8 (IIV Mikrofinanzfonds (AI))
DE000A1H44S3 (IIV Mikrofinanzfonds Class I)
DE000A1H44T1 (IIV Mikrofinanzfonds Class R)

Zusammenfassung

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die der Erfüllung dieses nachhaltigen Investitionsziels dienen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens. Dies ist nach Auffassung des Fondsmanagements dann gegeben, wenn durch die Investition ein Beitrag zu finanzieller Inklusion geleistet wird.

In Höhe von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens darf der Fonds lediglich in Bankguthaben, sonstige zur Vorhaltung von Liquidität geeignete Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken investieren, soweit eine physische Lieferpflicht in Wertpapieren und oder Investmentanteilen oder ein Erhalt in Wertpapieren und oder Investmentanteilen aus den Derivaten ausgeschlossen ist.

Es wird keine Mindestquote für nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU Taxonomie“) festgelegt.

Die Investitionsstrategie konzentriert sich auf die Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten und weiteren Finanzinstituten durch den Erwerb von Darlehensforderungen durch den Fonds. Dabei liegt der Fokus auf der **Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI)** in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern. MFI stellen armen, aber wirtschaftlich aktiven Menschen, die sonst keinen oder nur erschwerten Zugang zu Finanzdienstleistungen bekommen, Kapital zur Verfügung, mit dem sich diese Menschen eine Existenzgrundlage auf- oder ausbauen. Der Fonds strebt an, mit den Investitionen insbesondere kleine und mittlere Kredit- und Finanzinstitute zu erreichen, die für Finanzierungen in ländlichen Bereichen sorgen. Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der **Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Grundlage der dezidierten an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels konkret bemisst.

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Die Auswahl der zu refinanzierenden Finanzinstitute bzw. Darlehensforderungen unterliegt zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Nachhaltigkeitsanalyse, welche sich aus der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie der Kriterien zur Einhaltung des sogenannten „Do no Significant Harm“-Prinzips“ zusammensetzt.

Die positive Auswirkung einer Investition bemisst sich anhand von Wirkungsindikatoren. Darüber hinaus werden die wesentlichen negativen Auswirkungen (sogenannte *Principal Adverse Impacts* oder kurz „PAI“) vor Erwerb bzw. Prolongation von Forderungen mithilfe des ESG Scores von ALINUS und verbindlichen Ausschlusskriterien von ISS ESG geprüft.

Da die Überprüfung der vorstehenden Kriterien wie zuvor beschrieben grundsätzlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, ist es unter Umständen möglich, dass einzelne Elemente beim Erwerb von Darlehensforderung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt wurden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird durch das Anwenden der verbindlichen Ausschlusskriterien für unverbriefte Darlehensforderungen sichergestellt, indem nur solche Mikrofinanzinstitute refinanziert werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestätigen, nicht gegen die Ausschlusskriterien zu verstoßen und sich ihrerseits dazu verpflichten, dieselben Kriterien bei der Darlehensvergabe an deren Endkreditnehmer zu berücksichtigen.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Primärdaten sind solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Sekundärdaten sind solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Sondervermögen (nachfolgend auch als „der Fonds“ bezeichnet) investiert ausschließlich in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder eine Investition zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen **nicht** erheblich beeinträchtigen (sogenanntes *do no significant harm principle*, kurz: „DNSH-Prinzip“). Dies entspricht der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß Artikel 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“).

Das DNSH-Prinzip wird bezogen auf die verschiedenen Investitionsmöglichkeiten wie folgt eingehalten:

Unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Forderungserwerb bzw. der Prolongation von Forderungen achtet der Fonds darauf, dass die Schuldner der Forderungen (d.h. refinanzierte Finanzinstitute) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern. Ferner trägt der Fonds dafür Sorge, dass durch seine Investitionen keine anderen Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Die Einhaltung des DNSH-Prinzips führt dazu, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionsentscheidungen des Fonds vermieden bzw. verringert werden.

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Zur Umsetzung des DNSH-Prinzips sowie zur Sicherstellung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden für den Fonds keine Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute erworben, die gegen die in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ dargelegten Ausschlusskriterien verstoßen. Diese Ausschlusskriterien beziehen sich auch auf die finanzierten Tätigkeiten der jeweiligen Endkreditnehmer. Darüber hinaus finden die Einhaltung des DNSH-Prinzips sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Scorings Berücksichtigung. Die festgelegten Kriterien zielen insofern darauf ab, die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen im Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 einzubeziehen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die vom IIV Mikrofinanzfonds finanzierten Finanzinstitute in Schwellen- und Entwicklungsländern tätig sind, weshalb einzelne Indikatoren in Einzelfällen anders ausgelegt werden, als sie es für etwaige Tätigkeiten im globalen Norden würden. So sind etwa die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Finanzinstitute aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des Finanzinstituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.

Teil der Prüfung ist außerdem das normbasierte Screening, in dem geprüft wird, ob die Finanzinstitute sich schriftlich zum „Client Protection Pathway“ bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz, und ob sie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Wobei die ILO-Kernarbeitsnormen jeweils nur in der Form einbezogen werden, wie sie in dem jeweiligen Zielland ratifiziert sind. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit einer bzw. mehreren internationalen oder nationalen Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde. (Mikro-) Finanzinstitute können sich vereinzelt in Staaten befinden, welche die ILO-Kernarbeitsnormen noch nicht oder noch nicht umfänglich ratifiziert haben. Diese Umstände können in Einzelfällen die Bestätigung ihrer Einhaltung durch das betroffene (Mikro-) Finanzinstitut einschränken oder unmöglich machen.

Die Ausschlusskriterien und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei unverbrieften Darlehensforderungen lediglich bei Erwerb geprüft. Eine dauerhafte Überprüfung während der Laufzeit erfolgt nicht. Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden oder sollte der ESG Score unter 55 % gesunken sein, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Da die Überprüfung der vorstehenden Kriterien wie zuvor beschrieben grundsätzlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, ist es unter Umständen möglich, dass einzelne Elemente beim Erwerb von Darlehensforderung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt wurden.

Die Umsetzung des DNSH-Prinzips wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass nur solche (Mikro-)Finanzinstitute refinanziert werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestätigen, nicht gegen die definierten Ausschlusskriterien zu verstoßen und sich ihrerseits verpflichten, dieselben Kriterien bei der

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Darlehensvergabe an deren Endkreditnehmer zu berücksichtigen. Darüber hinaus prüft der Fondsmanager beim Forderungserwerb, ob die refinanzierten (Mikro-)Finanzinstitute die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern. Des Weiteren wird die soziale Strategie des Instituts bewertet und geprüft, ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht.

Die definierten Ausschlusskriterien sowie die Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden vom Portfoliomanagement bei Forderungserwerb und bei einer Forderungsprolongation geprüft. Eine fortlaufende Überprüfung der Kriterien erfolgt nicht.

Darüber hinaus finden die Einhaltung des DNSH-Prinzips und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG Scores und des normbasierten Screenings Berücksichtigung.

Eine entsprechend **erhebliche** Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche erfüllt:

PAI Berücksichtigung

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt der Portfoliomanager für das Sondervermögen im Rahmen der Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „Principal Adverse Impacts“, PAI). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien sowie Positivkriterien im Rahmen des ESG Scorings und des normbasierten Screenings.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche „PAI“ für den Fonds berücksichtigt werden und mittels welcher Maßnahmen (Positiv- oder Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Da die Überprüfung der Finanzinstitute grundsätzlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation von Forderungen erfolgt, ist es unter Umständen möglich, dass einzelne Elemente beim Erwerb der Darlehensforderung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt wurden. Ab Veröffentlichung des aktuellen Verkaufsprospektes werden die PAI vor Erwerb bzw. Prolongation von Forderungen wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 12	Die tatsächlich anfallenden Treibhausgasemissionen, der CO2-Fußabdruck sowie die Treibhausgasintensität der durch die Finanzinstitute finanzierten Unternehmen und / oder Personen werden zum momentanen Zeitpunkt nicht erhoben. In die Bewertung des ESG Scores fließt ein, dass das
2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint)		
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen		

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Unternehmen (<i>GHG intensity of investee companies</i>)		<p>Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert. Hierbei wird u.a. bewertet, dass das Finanzinstitut nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieverbrauch - Wasserverbrauch - Transport und Kraftstoffverbrauch - Treibhausgasemissionen <p>seiner internen Aktivitäten identifiziert und steuert sowie in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treibhausgasemissionen - Abfallerzeugung und -management <p>seiner Kunden identifiziert und steuert. Zudem wird bewertet, dass das Finanzinstitut Möglichkeiten zur Finanzierung umweltfreundlicher Praktiken und Technologien identifiziert und dass das Finanzinstitut über eine Umweltstrategie und Systeme zu deren Umsetzung verfügt.</p>
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (<i>Exposure to companies active in the fossile fuel sector</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 12	Da 60 % der vergebenen Mikrokredite der Mikrofinanzinstitute lediglich bis zu einer Höhe von 30.000 € vergeben werden, ist i.d.R. keine direkte Förderung dieser Unternehmen möglich. Darüber hinaus werden die Darlehen zweckgebunden für die Finanzierung von Mikrokrediten und Darlehen an KMU vergeben, sodass keine direkte Exposition zu diesen Unternehmen möglich ist. Zusätzlich wird für jede Investitionsentscheidung im Rahmen des ESG Scorings über den Portfoliobreakdown die indirekte Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe betrachtet.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (<i>Share of non-renewable energy consumption and production</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des tatsächlichen Energieverbrauchs der Finanzinstitute und der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>In die Bewertung des ESG Scores fließt ein, dass das Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert. Hierbei wird u.a. bewertet, dass das</p>

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		<p>Finanzinstitut nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieverbrauch - Wasserverbrauch - Transport und Kraftstoffverbrauch - Treibhausgasemissionen <p>seiner internen Aktivitäten identifiziert und steuert sowie in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treibhausgasemissionen - Abfallerzeugung und -management <p>seiner Kunden identifiziert und steuert. Zudem wird bewertet, dass das Finanzinstitut Möglichkeiten zur Finanzierung umweltfreundlicher Praktiken und Technologien identifiziert und ob das Finanzinstitut über eine Umweltstrategie und Systeme zu deren Umsetzung verfügt.</p>
<p>6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (<i>Energy consumption intensity per high impact climate sector</i>)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)</p>	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert und dass das Finanzinstitut über eine Umweltstrategie und Systeme zu deren Umsetzung verfügt. Zusätzlich wird für jede Investitionsentscheidung im Rahmen des ESG Scorings über den Portfoliobreakdown die indirekte Exposition zu Unternehmen aus diesen Branchen betrachtet.</p>
<p>7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (<i>Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas</i>)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score sowie Ausschlusskriterien Nr. 8 und 9</p>	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert und dass das Finanzinstitut über eine Umweltstrategie und Systeme zu deren Umsetzung verfügt. In die Bewertung bzgl. interner und externer</p>

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		<p>Umweltrisiken wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung, einschließlich der Verwendung und unsachgemäßen Lagerung von gefährlichen Chemikalien - Entwaldung, Bodenverschlechterung, Verlust der biologischen Vielfalt, geschützte Wildtiere/Gebiete, insbesondere in Verbindung mit Gebieten, die für die biologische Vielfalt empfindlich sind <p>seiner Kunden identifiziert und steuert.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 „Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung“ die Exposition zu solchen Aktivitäten begrenzt.</p>
<p>8. Schadstoffausstoß in Gewässern (<i>Emissions to water</i>)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score sowie Ausschlusskriterium Nr. 3</p>	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes in Gewässern der Finanzinstitute oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert und dass das Finanzinstitut über eine Umweltstrategie und Systeme zu deren Umsetzung verfügt. In die Bewertung bzgl. interner und externer Umweltrisiken wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung, einschließlich der Verwendung und unsachgemäßen Lagerung von gefährlichen Chemikalien <p>seiner Kunden identifiziert und steuert.</p>

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		<p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 3 „Herstellung, Handel und/ oder Lagerung von Agrochemie (Pestizide), PCB oder FCKW Produkten“; <p>die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt</p>
<p>9. Sondermüll (Hazardous waste)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 2 und 3</p>	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung des Sondermüllaufkommens der Finanzinstitute oder der finanzierten Unternehmen und / oder Personen.</p> <p>Für das ESG Scoring wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut interne und externe Umweltrisiken steuert und dass das Finanzinstitut über eine Umweltstrategie und Systeme zu deren Umsetzung verfügt. In die Bewertung bzgl. interner und externer Umweltrisiken wird berücksichtigt, dass das Finanzinstitut nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallerzeugung und -management - Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung, einschließlich der Verwendung und unsachgemäßen Lagerung von gefährlichen Chemikalien <p>seiner Kunden identifiziert und steuert.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch die Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 2 „Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten“ - Nr. 3 „Herstellung, Handel und/ oder Lagerung von Agrochemie (Pestizide), PCB oder FCKW Produkten“;

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<p>10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (<i>Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE</i>)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 11 und normbasiertes Screening</p>	<p>die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt</p> <p>Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Institute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.</p> <p>Zusätzlich wird bei allen unverbrieften Darlehensforderungen (Mikrokredite und KMU-Kredite) durch das Ausschlusskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 11 „in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen“; <p>die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt.</p> <p>Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt. Dies gilt nicht soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.</p>

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
<p>11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (<i>Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines</i>)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score) sowie normbasiertes Screening</p>	<p>Die vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Institute sind aufgrund ihrer Größe i.d.R. keine Teilnehmer des UN Global Compacts und fallen nicht unter die Definition eines multinationalen Unternehmens. Im Zuge der ESG-Analyse erfolgt eine Bewertung, der Sozialen Strategie des Instituts und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen verringert wird.</p> <p>Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Institute Unterzeichner des Client Protection Pathways sind, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz sowie ein Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Instituts zum UN Global Compact verlangt. Dies gilt nicht soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.</p>
<p>12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (<i>Unadjusted gender pay gap</i>)</p>	<p>Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)</p>	<p>Es erfolgt derzeit keine direkte Berücksichtigung der tatsächlichen unbereinigten geschlechtsspezifischen Lohnlücke der refinanzierten Finanzinstitute.</p> <p>Im Rahmen des ESG Scorings wird sichergestellt, dass das Finanzinstitut angemessene Personalrichtlinien besitzt, in denen die Ansprüche der Mitarbeitenden bzgl. Gehalt fixiert sind sowie eine transparente Gehaltsverteilung, die sich am Marktstandard orientiert. Zusätzlich wird Auskunft darüber eingeholt, dass das Finanzinstitut die Fluktuationsrate überwacht und die Gründe für das Ausscheiden von Mitarbeitenden kennt. Darüber hinaus fließt in den ESG Score eine Bewertung über die Art und Weise wie das Senior Management Social</p>

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
		Performance bezogene Risiken adressiert und analysiert mit ein. In diese Bewertung fließen explizit Punkte zur Mitarbeiterzufriedenheit, Fluktuation sowie Geschlechterungleichheiten und oder Diskriminierung ein.
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (<i>Board gender diversity</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG Score)	In den ESG Score fließt die Gesamtanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder Geschäftsführung sowie deren jeweiliger Frauenanteil. Dadurch wird einer entsprechenden Geschlechterdiversität Rechnung getragen.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (<i>Exposure to controversial weapons</i>)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Durch das Ausschlusskriterium Nr. 1 „Handel und / oder Produktion von Waffen und Munition“ wird die Exposition zu solchen Unternehmen begrenzt.

Im Falle von Darlehensforderungen, die bereits erworben wurden, bevor die vorgenannten ESG-Kriterien definiert wurden, kann nicht sichergestellt werden, dass die benannten ESG-Kriterien Anwendung finden. Hintergrund ist, dass die Überprüfung der vorgenannten Kriterien ausschließlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, so dass bei in der Vergangenheit erworbenen Darlehensforderungen gegebenenfalls noch nicht (alle) vorgenannten Kriterien bzw. ggf. auch zusätzliche Kriterien bei der jeweiligen Darlehensvergabe berücksichtigt wurden. Der Portfoliomanager lässt sich von den Mikrofinanzinstituten jedoch regelmäßig bestätigen, ob eine Einhaltung weiterhin sichergestellt ist.

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angegeben PAI bereitgestellt.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird durch das Anwenden der in diesem Dokument unter dem Punkt „Anlagestrategie“ dargestellten Ausschlusskriterien, insbesondere Ausschlusskriterien Nr. (11) für unverbrieftete Darlehensforderungen sichergestellt.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt sowie in geringerem Umfang durch Investitionen in Unternehmen, die ihrerseits ebenfalls einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leisten.

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Anlagestrategie

a) Nachhaltige Investition

Es müssen mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) investiert werden. Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die geeignet ist, einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration zu leisten.

Dies ist nach Auffassung des Fondsmanagements dann gegeben, wenn durch die Investition ein Beitrag zu finanzieller Inklusion geleistet wird.

Die zuvorbenannte finanzielle Inklusion soll gefördert werden, indem das Sondervermögen durch den **Erwerb von Darlehensforderungen** Mikro- und weitere Finanzinstitute **refinanziert**. Der Fokus liegt dabei im Besonderen auf der Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI) in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Fonds beabsichtigt nicht selbst Mikrofinanzkredite im größeren Umfang zu erwerben. Stattdessen fokussiert sich die Verwaltung des Sondervermögens auf den **Erwerb unverbriefteter Darlehensforderungen** gegen ausgewählte Mikrofinanzinstitute und andere ähnliche Einrichtungen im Mikrofinanzsektor, die durch die Aufnahme von Krediten ihre Geschäftsaktivität refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt. In Lokalwährungen werden Investitionen in der Regel nur dann vorgenommen, wenn Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Die erworbenen Darlehensforderungen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis zu maximal 10 Jahren.

Eine **mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten**, beispielsweise über deren Holdinggesellschaften, die ihrerseits die Darlehen zweckgebunden für Mikrofinanzkredite an ihre Tochtergesellschaften weitergeben, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im geringen Umfang **Mezzanine-Darlehensforderungen** gegen Mikrofinanzinstitute zu erwerben.

Zusätzlich **finanziert** der Fonds im geringerem Umfang ausgewählte **lokale Finanzinstitute** in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der Finanzierung von KMU liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Einen Schwerpunkt legt der Fonds dabei auf die Regionen Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus, Osteuropa, Naher Osten und den Pazifischen Raum.

Die Finanzinstitute bzw. die jeweilige Gruppe (Holding- und Tochtergesellschaften) auf konsolidierter Ebene werden vor Erwerb einer Darlehensforderung (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) aus den Bereichen

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Mikrofinanz oder KMU-Finanzierung einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Es werden ausschließlich Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute erworben, die bei Erwerb nicht gegen die genannten ESG-Ausschlusskriterien verstoßen und die in der Nachhaltigkeitsanalyse einen ESG Score von mindestens 55 % (bestmöglicher Wert: 100 %) erreichen. Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht.

Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden oder sollte der ESG Score unter 55 % gesunken sein, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Da die Überprüfung der vorstehenden Kriterien wie zuvor beschrieben grundsätzlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, ist es unter Umständen möglich, dass einzelne Elemente beim Erwerb von Darlehensforderung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt wurden.

Die **Gesamtnachhaltigkeitswirkung** der Investitionen des Fonds („Impactmessung“) setzt sich zusammen aus dem Grad der Erreichung des sozialen Ziels einerseits, und der Einhaltung der DNSH-Kriterien (s. Abschnitt „DNSH-Prinzip“ unten) andererseits. Im Mikrofinanz- und KMU-Bereich wird die Erreichung des sozialen Ziels anhand der Kernindikatoren gemessen:

- Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer:innen zur Messung der Wirkungs-Reichweite des IIV Mikrofinanzfonds in den Entwicklungs- und Schwellenländern;
- Durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe zur Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Entwicklung ab der Ausgangssituation der erreichten Endkreditnehmer:innen;
- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer:innen (gewichtet)
- Land-/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

In Höhe von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens darf der Fonds lediglich in Bankguthaben, sonstige zur Vorhaltung von Liquidität geeignete Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken investieren, soweit eine physische Lieferpflicht in Wertpapieren und oder Investmentanteilen oder ein Erhalt in Wertpapieren und oder Investmentanteilen aus den Derivaten ausgeschlossen ist.

Das Sondervermögen investiert ausschließlich in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute, die die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (siehe Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088, Offenlegungsverordnung).

Unverbriefte Darlehensforderungen

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Für den Fonds wird nur in unverbriefte Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) gegen Finanzinstitute investiert, die nicht gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien verstoßen und sich ihrerseits verpflichtet haben, keine Endkreditnehmer zu finanzieren, die gegen die aufgeführten Kriterien verstoßen. Die Darlehen werden zweckgebunden vergeben und dürfen ausschließlich für die Finanzierung von Mikrokrediten und Darlehen an KMU verwendet werden. Kann das refinanzierte Finanzinstitut nicht ausschließen, dass eine ausgeschlossene Geschäftstätigkeit Bestandteil seines Portfolios darstellt, muss im Darlehensvertrag für die Refinanzierung vereinbart werden, dass das Finanzinstitut den Kredit nur für andere Zwecke außer der ausgeschlossenen Geschäftstätigkeit verwenden darf.

Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht. Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Es gelten mindestens die folgenden Ausschlusskriterien:

Das Sondervermögen investiert nur in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Finanzinstitute, die nicht gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien verstoßen und sich ihrerseits verpflichtet haben, keine Endkreditnehmer zu finanzieren, die

- (1) Umsatz mit dem Handel und / oder der Produktion von Waffen und Munition generieren;
- (2) Umsatz aus dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten generieren;
- (3) Umsatz aus der Herstellung, dem Handel und / oder der Lagerung von Agrochemie (Pestizide¹), PCB- oder FCKW-Produkten generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz aus dem Betrieb und / oder Management von Glücksspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien) generieren;
- (5) Umsatz aus Drogenproduktion, -handel und / oder -lagerung generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz generieren mit der Produktion / dem Handel von Spirituosen und;
- (7) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion / dem Handel von Tabakwaren generieren;
- (8) Umsatz aus dem Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung generieren;
- (9) Umsatz aus Treibnetzfisherei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km generieren;
- (10) Umsatz aus dem grenzüberschreitenden Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht) generieren;

¹ [Pestizidatlas 2022](#), Seite 36-37; [Assessment Report on Pollinators, Pollination and Food Production](#), Seiten 84f, 100, 119f; [Greenpeace](#), 5/2021;

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

- (11) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen²; oder
- (12) Umsatz aus der Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern generieren³

Da die Überprüfung der vorstehenden Kriterien wie zuvor beschrieben grundsätzlich bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, ist es unter Umständen möglich, dass einzelne Elemente beim Erwerb von Darlehensforderung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt wurden.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Beim Forderungserwerb prüft der Fondsmanager, dass die refinanzierten Mikrofinanzinstitute bzw. Finanzinstitute Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des ESG Scorings eine Analyse der im Institut herrschenden Arbeitsnormen, bestehenden Mechanismen zur Korruptionsprävention sowie Umweltmaßnahmen des Instituts. Des Weiteren wird die soziale Strategie des Instituts bewertet und geprüft, ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht. Zur Ermittlung des ESG-Scores von Investitionen im Bereich Mikrofinanz wird das externe Scoring-Tool SPI5-ALINUS4 genutzt, das von CERISE+SPTF5 entwickelt wurde.

Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz, sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.

Dies gilt nicht, soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit einer bzw. mehreren internationalen oder nationalen Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in unverbriefte Darlehensforderungen, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren. Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die der Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels dienen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.

² Vereinzelt Staaten haben die ILO-Kernarbeitsnormen noch nicht oder noch nicht umfänglich ratifiziert. Diese Umstände können in Einzelfällen die Bestätigung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch das betroffene (Mikro-) Finanzinstitut einschränken oder unmöglich machen.

³ Hierzu zählen auch der Abbau und die Exploration von Ölsand und Ölschiefer sowie dazugehörige Dienstleistungen inkl. Herstellung und/oder Anwendung von Fracking-Technologien

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024



Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können Investitionen in Bankguthaben, in Geldmarktinstrumente zur Liquiditätssicherung und in Derivate ohne Lieferpflicht des jeweiligen Basiswertes erfolgen. Derivate dürfen insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Geldmarktinstrumente (Anleihen mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Geldmarktinstrumente erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Nach Ermittlung des **ESG Performance Scores** (siehe folgender Punkt „Methoden“) eines Finanzinstituts durch eine:n Investmentmanager:in wird der Score durch CERISE⁴ einer Plausibilisierungsprüfung unterzogen.

Die Ergebnisse des Scorings, also Gesamtscore und der ausgefüllte Fragebogen, werden durch den Portfoliomanager gesichtet und in dessen Investment Komitee berücksichtigt. Für eine potenzielle Prolongation von Bestandsdarlehen ist ein erneutes Scoring verpflichtend.

Neben dem ESG-Scoring werden die folgenden Punkte zum Zeitpunkt der Investitionsvergabe analysiert:

- Frauenanteil Endkreditnehmerinnen: >50% (länderspezifische Abweichung möglich)
- Marktgerechte Zinsen gegenüber den Endkreditnehmer:innen: nicht höher als der länderspezifische marktgerechte Zinssatz (Marktanalyse)
- Haupttätigkeit der Finanzierung für unternehmerische Zwecke

⁴ Die Non-Profit Organisation CERISE leistet seit 1998 Pionierarbeit im Bereich des sozialen Wirkungsmanagement. CERISE arbeitet mit Akteuren aus den Bereichen Inclusive Finance, Social Business und Impact-Investing zusammen, um öffentlich zugängliche Sozialstandards und Bewertungsinstrumente zu entwickeln.

Aufgrund des ESG-Fonds-konzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels / Wirkungsmessung

Die Grundthese zur Zielerreichung lautet, dass der IIV Mikrofinanzfonds ab dem Zeitpunkt der Darlehensvergabe an die refinanzierten Finanzinstitute im Portfolio, welche dadurch Mikrokredite/Darlehen an Endkreditnehmer:innen weitergeben können, einen positiven Beitrag zum sozial nachhaltigen Ziel der Finanziellen Inklusion leistet.

Als wesentliche Indikatoren hierfür, die wenigstens auf jährlicher Basis überprüft werden, gelten hierbei die Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer:innen (Aussage über die Reichweite des IIV Mikrofinanzfonds in den Entwicklungs- und Schwellenländern) sowie die durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe (Aussage darüber, wie arm die erreichten Endkreditnehmer:innen sind/waren). Um weitere Aussagen zur sozialen Reichweite der Mikrokredite treffen zu können, werden zusätzlich die folgenden Indikatoren gemessen:

- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer:innen (gewichtet)
- Land/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

So kann gemessen werden, dass die Mikrokredite/Darlehen z.B. einkommensschwachen Menschen (insbesondere Frauen) in Entwicklungs- und Schwellenländern zu Gute kommen. Die Daten zu den Indikatoren werden in der Regel über die vom Portfoliomanagement für das Sondervermögenbeauftragten Advisors bei den vom IIV Mikrofinanzfonds refinanzierten Finanzinstituten erhoben und sind im jeweiligen Darlehensvertrag fixiert.

Sollten sich die erhobenen Wirkungsindikatoren nicht positiv über den Zeitverlauf verändern, kann eine Nicht-Verlängerung von Darlehen die Folge sein.

Weiterhin wird der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welchen ESG Performance Score die Finanzinstitute, die Kreditnehmer unter den zu erwerbenden unverbrieften Darlehensforderungen sind, erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Regel, dass der ESG Performance Score mindestens 55 % betragen muss.

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Methoden

Zur Ermittlung des ESG Scores von Investitionen im Bereich Mikrofinanz wird ein externes Scoring Tool genutzt, welches durch CERISE zur Verfügung gestellt wird. Konkret handelt es sich um das sog. ALINUS Tool, welches in sieben Dimensionen nach den „Universal Standards for Social and Environmental Performance Management“ (die „Universellen Standards“) Daten zur sozialen, Governance-bezogenen- und ökologischen Performance erhebt. Die sieben Dimensionen sind:

1. Soziale Ziele definieren und überwachen
2. Sicherstellung des Engagements von Vorstand, Management und Mitarbeitern für soziale Ziele
3. Produkte, Dienstleistungen, Vertriebskanäle und Mechanismen entwerfen, die den Bedürfnissen und Vorlieben der Kunden entsprechen
4. Verantwortungsvoller Umgang mit Kunden
5. Verantwortungsvoller Umgang mit Mitarbeitern
6. Finanzielle und soziale Leistung im Gleichgewicht halten
7. Ökologisches Performance Management

Jede der sieben Dimensionen der Universellen Standards basiert auf weltweit anerkannten Verfahren führender Organisationen, wie z. B. verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen der ILO und den gängigen Kundenschutz-Praktiken im Bereich Mikrofinanz, dem „Client Protection Pathway“. Sie sollen Finanzdienstleistern im Privatkundengeschäft helfen, soziale und ökologische Risiken zu mindern und bessere Ergebnisse zu erzielen. Die Universellen Standards wurden seit 2007 von über 200 Organisationen und mehr als 2.700 Individuen, die sich für die Förderung eines verantwortungsvollen Sektors der finanziellen Inklusion einsetzen, entwickelt, getestet und verfeinert und basieren auf konkreten Praktiken, die von Organisationen auf der ganzen Welt beobachtet und validiert wurden. Dabei bezieht sich der Begriff Sozialperformance einer Organisation auf die Effektivität bei der Umsetzung ihrer sozialen Strategie und bei der Schaffung von Werten für Kunden und Umwelt. Mit einer Bewertung der Sozialperformance erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens nicht nur keinen Schaden anrichten, sondern tatsächlich einen positiven Nutzen für Kunden und Gemeinschaften bringen. Durch die Bewertung dieser Prinzipien im Rahmen des ESG-Scorings zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe wird sichergestellt, dass bereits ex ante die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Mikrofinanz eine positive Auswirkung entfalten kann und sich negative Auswirkungen auf die Endkreditnehmer:innen so gut wie möglich ausschließen lassen. Insofern dient das ESG-Scoring als Instrument dazu die Praktiken der Finanzdienstleister zu bewerten und festzustellen, ob die Verbraucher Finanzdienstleistungen aktiv und effektiv nutzen. Dabei beschränkt sich die Betrachtung nicht nur auf den „Zugang“ zu Finanzdienstleistungen, sondern geht noch weiter, indem sie den Beteiligten hilft, die Wirksamkeit der Finanzdienstleistungen und die von den Kunden erzielten Ergebnisse zu verstehen.

Zu den wichtigsten Bereichen, in denen Finanzdienstleistungen mit dem Ziel finanzieller Inklusion einen Mehrwert schaffen, gehören: Verbesserung des Zugangs für ausgegrenzte Menschen, Erhöhung des Einkommens durch Investitionen in wirtschaftliche Möglichkeiten wie Landwirtschaft, die Verbesserung der Fähigkeit zur Deckung des erwarteten täglichen und lebenslangen Lebenszyklus und die Verringerung der Anfälligkeit für Schocks (z. B. durch Krankheiten). Das Erreichen einer sozialen Mission erfordert ein zielgerichtetes

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Management, das sich an einem formellen strategischen Plan orientiert. Insb. die Dimensionen 1 und 2 der Universellen Standards bewerten die Entwicklung von Strategien zur Erreichung der sozialen Ziele des jeweiligen Finanzinstituts. Dazu gehört die Festlegung sozialer und finanzieller Ziele, die sich auf die oben genannten Bereiche der Wertschöpfung konzentrieren. Die Dimensionen 1 und 2 bieten Organisationen eine Anleitung, sich auf Schlüsselbereiche zu konzentrieren, damit Finanzdienstleistungen nicht ein Endziel, sondern ein Mittel zum Zweck sind.

In Dimension 3 der Universellen Standards erfolgt eine Bewertung, wie die refinanzierten Finanzinstitute die Bedürfnisse und Präferenzen der verschiedenen Kundentypen verstehen und sicherstellen, dass Dienstleistungsmodelle und -kanäle so gestaltet sind, dass sie den Kunden zugutekommen und den sozialen Zielen der Institutionen entsprechen. So stellt Dimension 3 sicher, dass Kunden die Finanzdienstleistungen erhalten, die sie benötigen, um ihre medizinischen/persönlichen/gesundheitlichen Bedürfnisse zu erfüllen.

Daneben erfolgt eine Bewertung der Performance des Finanzdienstleisters in Bezug auf seine Kundenschutzstandards. Durch die Beachtung von Kundenschutzstandards im Rahmen der Dimension 4, die sich am „Client Protection Pathway“ orientiert, wird insb. sichergestellt, dass Endkreditnehmer:innen vor Überschuldungsrisiken und rechtswidrigen Inkassopraktiken geschützt sind. Darüber hinaus müssen sich Finanzinstitute, die über den Mikrofinanzfonds refinanziert werden, zum „Client Protection Pathway“ bekennen.

In Dimension 5 der Universellen Standards erfolgt eine Bewertung des verantwortungsvollen Umgangs des Finanzinstituts mit Mitarbeitenden als Indikation der Bemühungen des Finanzinstituts menschenwürdige, diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu schaffen und die nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten wie z.B. die den Arbeitsschutz betreffenden Vorschriften.

Dimension 6 der Universellen Standards bewertet, inwieweit alle Stakeholder (Endkunden, Investoren, Kreditgeber, Vorstand, Management) an der doppelten Bilanz der Institution ausgerichtet sind, um nachhaltige Wachstumsraten festzulegen, geeignete Finanzstrukturen zu implementieren und Gewinne in einer Weise zu erzielen, die allen Beteiligten zugutekommt. Dabei dürfen das Wohl der Kunden und die langfristige Nachhaltigkeit der Organisation nicht außer Acht gelassen werden. Somit wird bewertet, inwieweit arme Menschen durch das refinanzierte Finanzinstitut in das Finanzsystem einbezogen werden.

In der Dimension 7 „Ökologisches Performance Management“ erfolgt eine Bewertung des Finanzinstituts mit Blick auf dessen Bewusstsein und Umgang mit Umweltrisiken auf Finanzinstituts- und Endkundenebene sowie dessen Maßnahmen zur Minderung des eigenen negativen ökologischen Fußabdrucks.

Das ESG-Scoring setzt sich aus quantitativen Indikatoren (Finanzdaten und demografischen Angaben des Finanzdienstleisters / Dimension „Governance“) zusammen sowie einem standardisierten Fragebogen, über den die sieben Dimensionen (inkl. „Environmental Performance“) bewertet werden. Die zugrundeliegenden Indikatoren werden gleichgewichtet und ergeben am Ende einen Gesamtscore. Die Ergebnisse des Scorings werden dabei wie folgt dargestellt:

- Antworten des Fragebogens

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

- Zusammenfassender Bericht der Ergebnisse in dem die jeweiligen Stärken und Schwächen je Dimension zusammengefasst sind.
- Darüber hinaus wird eine zusätzliche Bewertung des Kundenschutzes ausgegeben

Der Fragebogen wird während der Due Diligence durch den/die Investment Manager:in durch Interviews und Sichtung interner Dokumentationen (z.B. Richtlinien und Handbücher) befüllt. Beim Befüllen muss jede Frage beantwortet werden. Die Antwortmöglichkeiten sind dabei vorgegeben. Die Investment Manager durchlaufen eine Qualifizierung, die von CERISE koordiniert wird, um zu gewährleisten, dass das Tool ordnungsgemäß genutzt wird.

Die Universellen Standards werden zur Sicherstellung der Einhaltung aktueller Marktstandards und Entwicklungen etwa alle fünf Jahre überprüft sowie anlassbezogen bei Bedarf aktualisiert.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0-100%. Für das vorliegende Sondervermögen werden nur unverbriefte Darlehensforderung von Finanzinstituten, die mindestens eine Bewertung von 55% erreichen, erworben. Ab einem solchen Wert sieht das Fondsmanagement die Prozesse und Strukturen des bewerteten Finanzinstituts als sozial-nachhaltig geeignet an und kann daher ins Anlageuniversum aufgenommen werden.

Teil der Prüfung ist außerdem das **normbasierte Screening**, in dem geprüft wird, ob die Finanzinstitute sich schriftlich zu bestimmten Standards bekennen:

- Der Client Protection Pathway beschreibt die Schritte, die ein Finanzdienstleister unternehmen kann, um die Kundenschutzpraktiken umzusetzen, die erforderlich sind, um eine Schädigung von Kunden zu vermeiden, und diesen Fortschritt den Anlegern mitzuteilen. Der Client Protection Pathway gilt als Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz.
- Die ILO Kernarbeitsnormen sind Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsordnung, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen.
- Bei der KMU-Finanzierung wird weiterhin ein Bekenntnis zum UN Global Compact verlangt. Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in die vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 -6), Ökologie (Prinzipien 7-9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

Datenquellen und -verarbeitung

a) Datenquellen

Die Informationen zur Erhebung des ESG Performance Scores sowie des normbasierten Screenings werden von den Investmentmanagern in Zusammenarbeit mit den Investitionsempfängern eingeholt. Datenquellen sind Dokumente der Investitionsempfänger (wie interne Richtlinien, Verfahren und Vorschriften), direkte Befragungen, Besuche vor Ort und Beobachtungen. Sie orientieren sich am SPI-Audit-Leitfaden, der für alle

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Indikatoren Begründungen, Definitionen, Informationsquellen und Kommentare enthält. Für die Nutzer sind Schulungen und ein Qualifizierungsprozess erforderlich.

Für die Ermittlung des Scores werden i.d.R. folgende Dokumente des Finanzinstituts analysiert:

- Aktueller Business Plan / Strategiedokument
- Organigramme
- Jahresabschlussberichte, Finanzberichte
- Interne Richtlinien des Finanzinstituts (z.B. Kreditrichtlinie, Personalrichtlinie, Code of Conduct, Beschwerdemanagement Richtlinien)
- Produktbeschreibungen
- Informationen bzgl. Kundenzufriedenheit (z.B. eigens durchgeführte Studien)
- Ratingberichte

Die Wirkungsindikatoren werden direkt beim Finanzinstitut erhoben und sind im Darlehensvertrag fixiert, wie in Abschnitt „Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels / Wirkungsmessung“ beschrieben.

b) Datenverarbeitung

Zu den Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Datenqualität ergriffen werden, gehört eine von CERISE durchgeführte Prüfung der Datenqualität, einschließlich der Vollständigkeit der Daten, kohärenter Kommentare und Ergebnisse. Die Daten werden direkt über das Online-Tool verarbeitet, mit der Option, dass sie von der Person, mit der das Audit geteilt wird, überprüft/vervollständigt werden. Ein abgeschlossenes Audit kann nicht mehr geändert werden.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Daten für das ESG Performance Scoring werden in Zusammenarbeit und direkt beim Finanzinstitut erhoben bzw. erfolgt die Beantwortung der Fragen auf Basis von Informationen des Finanzinstituts (s. auch Abschnitt „Datenquellen“ und „Methoden“). Die Beantwortung des Fragebogens erfolgt durch den/die Investment Manager:in und sollte so objektiv wie möglich erfolgen.

Dennoch kann die Möglichkeit der Überschätzung bestehen, d.h. das Fragen ggf. zu gut oder zu schlecht beantwortet werden. Wie im Abschnitt „Methoden“ beschrieben, durchlaufen die Investment Manager:innen eine Qualifizierung, die von CERISE koordiniert wird, um zu gewährleisten, dass das Tool ordnungsgemäß genutzt wird.

Zusätzlich wird wie in Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ eine Plausibilisierung der Ergebnisse vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt im Verlauf der Due Diligence eine fundierte Analyse des Finanzinstituts, welche für die Investitionsentscheidung berücksichtigt wird und in der ggf. Ungereimtheiten aufgedeckt werden.

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

Daher beeinträchtigen die hier beschriebenen Beschränkungen der Methoden und Daten nicht das Erreichen des Investitionsziels.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Beschränkungen der Methoden und Daten beeinträchtigen nicht das Erreichen des Investitionsziels. Sie beschränken vielmehr das investierbare Universum des Fonds, wenn für Emittenten keine entsprechenden Daten vorliegen. Weiterhin ist der Anteil der geschätzten Daten zwar von geringerer Genauigkeit als die vom Emittenten berichteten Daten. Wo keine Daten verfügbar sind, erlauben Schätzungen aber ein besseres Abbild der Realität.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Indikatornote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass unverbriefte Darlehensforderungen von (Mikro-) Finanzinstituten erworben werden, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für unverbriefte Darlehensforderungen von (Mikro-) Finanzinstituten des Sondervermögens Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt. Mitunter wendet die Gesellschaft auch den TCFD⁵-Report an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen ermöglicht.

Die Gesellschaft überprüft die genannten Anlagegrenzen für sämtliche unverbriefte Darlehensforderungen bei Erwerb und im Falle ihrer Prolongation im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“).

Im Fall von unverbrieften Darlehensforderungen wird lediglich bei Erwerb geprüft, ob die Anlagegrenzen eingehalten sind. Falls nach Erwerb während der Laufzeit der Forderung eine Änderung eintritt, die eine Grenzverletzung darstellen würde, so ist hier kein direkter Verkauf der Darlehensforderung erforderlich. Die Änderung stellt auch keine Anlagegrenzverletzung im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr hat der Verstoß zur Folge,

⁵ Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund des ESG-Fondskonzeptes sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 09.02.2024

dass eine Prolongation des entsprechenden Darlehens ausgeschlossen ist und danach direkt die Rückführung des Darlehens verlangt wird.

Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht in Aktien; entsprechend werden keine Stimmrechte ausgeübt.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels wird nicht anhand eines Referenzwertes gemessen.